



NIEDERSCHRIFT über die öffentliche

Sitzung des Marktgemeinderates

vom 27. September 2022 (18:00 - 19:45 Uhr)
im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitz:

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann

Gremiumsmitglieder:

Georg Eismann
Christian Grieb
Martin Albert
Josef Arneth
Martin Distler
Dr. Hans-Jürgen Dittmann
Monika Dittmann
Rudolf Fischer
Irmgard Heckmann
Frederik Jung
Dr. Harald Knorr
Arnulf Koy
Johannes Maier
Wolfgang Nagengast
Ulrike Nistelweck
Georg Peßler
Stefan Pfister
Dr. Reinhard Stang
Zacharias Zehner

Entschuldigt sind

Agnes Fronhöfer

Ortssprecher

Harald Bürger
Uwe Mühlmichl

Verwaltung

Stefan Loch

Bemerkung:

Schriftführer

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.07.2022 (ö.T.)
3. Energienutzungsplan Markt Eggolsheim - Zwischenfazit zur Potentialanalyse Windkraft
4. Vorranggebiete für Windenergie im Markt Eggolsheim - Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim im Bereich „Bammersdorf, Langer Weg“; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss
6. Sanierung GVS Tiefenstürmig - Sachstand
7. Anfrage OV Bündnis 90/Die Grüne Eggolsheim-Hallerndorf zur Parksituation am Sportfeld
8. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist
9. Wünsche und Anfragen

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.07.2022 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

3. Energienutzungsplan Markt Eggolsheim - Zwischenfazit zur Potentialanalyse Windkraft

Sachverhalt:

Herr Ralf Deuerling vom Büro Energievision Franken GmbH gibt anhand eines Vortrages einen Überblick über die Potentialanalyse Windkraft.

Die Präsentation wird als Anlage zur Verfügung gestellt.

4. Vorranggebiete für Windenergie im Markt Eggolsheim - Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.08.2022, eingegangen am 13.09.2022 wurden die Kommunen in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung -über die Entscheidungen zum Ausbau der Windenergie auf Bundes- und Landesebene und deren Auswirkungen auf den Regionalen Planungsverband Oberfranken-West informiert:

1. Der Bundestag hat am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. "Wind-an-Land-Gesetz") beschlossen. Es tritt am 01.02.2023 in Kraft. Das Gesetz enthält u. a. Änderungen des BauGB bzgl. der Privilegierung und räumlichen Steuerung bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Vor allem sieht das "Wind-an-Land-Gesetz" im Art. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) verbindliche Flächenvorgaben für die Bundesländer vor. Für Bayern ist im WindBG festgelegt, dass bis Ende 2027 insgesamt 1,1 % und bis Ende 2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung stehen müssen.

Bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenziels können dazu aufgrund der ebenfalls am 20. Juli beschlossenen Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Art. 26 Abs. 3, bei der Ausweisung von Vorranggebieten die Landschaftsschutzgebiete in die Betrachtungen mit einbezogen werden, auch wenn die LSG-Verordnung entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Der Freistaat Bayern hat auf die bundesrechtlichen Vorgaben reagiert und im aktuellen Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 02.08.2022 vorgesehen, dass in jedem Regionalplan Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang im Rahmen von regionsweiten Konzepten festgelegt werden.

2. Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West besitzt seit 2014 insgesamt 33 Vorrang- und 1 Vorbehaltsgebiet für Windkraft. Diese umfassen insgesamt 2.385 ha, also rund 0,7 % der Regionsfläche. Zum Erreichen des oben dargestellten Flächenziels von 1,1 % bis 31.12.2027 sind in der Region Oberfranken-West zusätzlich circa 1.660 ha Vorranggebiete und zum Erreichen der Zielvorgabe von 1,8 % bis 31.12.2032 noch einmal circa 2.590 ha zusätzliche VRG erforderlich.
3. In den letzten Monaten sind bereits einige Kommunen mit Anträgen zur Ausweisung von neuen Vorranggebieten für Windenergienutzung auf ihrem Gemeindegebiet an den Regionalen Planungsverband herangetreten. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von der Unterstützung der Energiewende bis zu Förderung heimischer Unternehmen. Der Planungsverband will diese Anträge und weitere Vorschläge prüfen und dann ggf. in einen

Regionalplanentwurf aufnehmen. Dementsprechend ist eine Fortschreibung des Teilkapitels "Windenergie" im Regionalplan vorgesehen.

Allen Kommunen wird deshalb die Gelegenheit gegeben, soweit sie kommunale und regionale Wind- und Wertschöpfungspotenziale erschließen wollen, sich an den regionalen Planungsverband zu wenden.

Bei entsprechendem Interesse können sie **bis zum 31.12.2022** aus Ihrer Sicht geeignete Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in Ihrer Gemeinde oder Stadt vorschlagen bzw. melden.

4. In der zeitlichen Abfolge ist seitens des Planungsverbandes Ofr.-West Folgendes geplant:
 - 4.1 Soweit ein Vorschlag eingereicht wurde, wird dieser zunächst vom Regionsbeauftragten auf die Verträglichkeit mit dem Kriterienkatalog für die Ausweisung von Vorranggebieten überprüft. Dabei sind folgende Leitlinien von Bedeutung:
 - Konzentration der Windenergieanlagen
 - Bevorzugt Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung außerhalb der Landschaftsschutzgebiete
 - Ausweisung von Vorranggebieten in den Landschaftsschutzgebieten möglichst nur dann, wenn dies von den betroffenen Kommunen mitgetragen wird.
 - 4.2 Darüber hinaus wird eine Verbandsversammlung am 17.11.2022 stattfinden. Dort werden die gesetzlichen Neuerungen und die daraus resultierenden Schritte nochmals eingehend vorgestellt.
 - 4.3 Ergänzend wird der bisher verbindliche Kriterienkatalog, der sich in der Begründung zu Ziel B V 2.5.2 findet (<https://www.oberfranken-west.de/Regionalplan/InhaltI>) in einigen Punkten überarbeitet und an die gesetzlichen Neuerungen angepasst. Dieser Beschluss soll in der nächsten Planungsausschusssitzung gefasst werden.
 - 4.4 Die Erarbeitung des Entwurfs eines neuen Windenergiekonzeptes erfolgt durch den Regionsbeauftragten in enger Abstimmung mit den Fachreferaten der Regierung von Oberfranken und den zuständigen Sachgebieten der Kreisverwaltungsbehörden. Eine Behandlung im Planungsausschuss mit Beteiligungsverfahren ist für das zweite Quartal 2023 zu erwarten.

Zwischenzeitlich hat uns der Regionale Planungsverband davon in Kenntnis gesetzt, dass dort auch eine eigene Arbeitskarte mit Potentialflächen für Windkraft erstellt wird. Er basiert auf dem aktuellen Kriterienkatalog unter Einbeziehung der Landschaftsschutzgebiete. Der Kriterienkatalog wird momentan jedoch überarbeitet und in der nächsten Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West am 17.11.2022 zur Beschlussfassung vorgelegt. Theoretisch sind dort also noch Änderungen möglich. Das weitere Vorgehen wird zwischen Planungsverband und Kommunen noch abgestimmt.

Der Markt Eggolsheim ist nun im Rahmen seiner kommunalen Planungshoheit gefragt, ob und welche Flächen sich seiner Auffassung nach zur Nutzung von Windkraft eignen und ob auch der Wille vorhanden ist, Wind- und Wertschöpfungspotenziale mit kommunalem Einfluss und Kontrolle zu erschließen.

Mit dem Hintergrund früherer Initiativen in Sachen Windkraft und der im April 2021 getroffenen Entscheidung des Marktgemeinderates, dass „die Nutzung der Windkraft auf dem Gebiet des Marktes Eggolsheim bis auf Weiteres nicht mehr weiterverfolgt wird“, ist eine Meldung der im Energienutzungsplan ermittelten Potentialflächen nicht ohne weiteres möglich. Zudem wurde mit Beschluss vom März 2022 aus politischen Gründen Rücksichtnahme auf das Gebiet östlich von Tiefenstürmig und Götzendorf signalisiert.

Mit der heutigen Erkenntnis, dass man sich dem Thema der regenerativen Energieerzeugung in aller Breite öffnen und widmen muss, haben sich die Grundlagen der damaligen Beschlussfassung sowohl fachlich als auch gesellschaftlich wesentlich verändert. Zu der Notwendigkeit, dem Klimawandel mit seinen für uns deutlich spürbaren Auswirkungen Einhalt zu gebieten, kommt die Erkenntnis, sich sukzessiv von der Abhängigkeit fossiler Energieträger zu lösen. Viel mehr als früher muss Wert daraufgelegt werden, lokale Potentiale zu nutzen und dabei auch die Allgemeinheit an der Wertschöpfung teilhaben zu lassen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine neue Bewertung zur Stromerzeugung mittels Windenergie im Markt Eggolsheim notwendig; sowohl auf politischer Ebene als auch in der Bürgerschaft.

Dazu gehört ein umfassender Informationsaustausch, die Ermittlung wirtschaftlicher und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie die Schaffung von Plattformen für die Bürgerbeteiligung. Auf dieser Grundlage können alle Möglichkeiten mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen diskutiert und abgewogen werden, um im Anschluss die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Als geeignetes Verfahren der Bürgerbeteiligung kann beispielsweise ein Ratsbegehren mit Bürgerentscheid dienen. Es ermöglicht einen offenen Informations- und Abwägungsprozess mit hoher Akzeptanz für die in ganzer Breite getroffene Entscheidung.

Essentiell dabei ist, dass der Markt Eggolsheim im Rahmen seiner Möglichkeiten Einfluss auf die zu entwickelnden Potentialflächen nimmt. Die Ausweisung von Vorranggebieten muss mit einer kommunal begleiteten Projektentwicklung einhergehen, sodass die Belange der Bürgerschaft bestmöglich berücksichtigt werden und eine Beteiligungsmöglichkeit an der Wertschöpfung ermöglicht wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Meldung von Vorrangflächen für Windkraft an den Regionalen Planungsverband Oberfranken-West zunächst zurück zu stellen. Die Marktgemeinderäte nehmen die Erkenntnisse aus dem Energienutzungsplan hinsichtlich Potentialflächen für Windkraftanlagen zur Diskussion über die weitere Vorgehensweise in die jeweiligen Gruppierungen mit. Zudem soll in den anstehenden Bürgerversammlungen umfassend informiert werden.

Eine weiterführende Beratung und Entscheidung über die weitere Vorgehensweise soll für die Sitzung des Marktgemeinderates am 22.11.2022 vorbereitet werden. Seitens der Verwaltung sind bis zu dieser Sitzung die aktuellen Planunterlagen des Regionalen Planungsverbandes sowie die Rahmenbedingungen eines Ratsbegehrens zum Thema Windkraftanlagen darzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Eggolsheim im Bereich „Bammersdorf, Langer Weg“; Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Deutsche Reihenhäuser AG beabsichtigt, auf dem Grundstück Nr. 4012/3, Gemarkung Eggolsheim, eine Wohnanlage bestehend aus 27 Wohneinheiten, aufgeteilt in fünf Reihenhäuserblöcke und vier Doppelhäuser, zu errichten.

Um die Umsetzung des Bauvorhabens zu ermöglichen, hat der Marktgemeinderat auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 2 BauGB am 28.07.2020 beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bammersdorf, Langer Weg“ im Ortsteil Bammersdorf aufzustellen und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

In der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates erfolgt die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Beschlussfassung zum Feststellungsbeschluss. Die Abwägung zu den Stellungnahmen des Bebauungsplans sowie der Satzungsbeschluss erfolgen in der nächsten Sitzung.

Die Frist zur Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB endete am 16.09.2022.

Die Planung lag in der Zeit vom 08.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 öffentlich aus.

Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Fachstellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben und werden daher nachfolgend beschlussmäßig nicht behandelt:

- 1 Regierung von Oberfranken, 95420 Bayreuth
- 2 Regionaler Planungsverband, 96052 Bamberg
- 4 Kreisbrandrat, 91301 Kersbach
- 10 Landesamt für Denkmalpflege, 96117 Memmelsdorf
- 13 Bundnaturschutz e.V. Geschäftsstelle Nordbayern, 90471 Nürnberg
- 14 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., 91161 Hilpoltstein
- 17 Handwerkskammer für Oberfranken, 95448 Bayreuth
- 19 Zweckverband zur Abwasserbeseitigung, 91330 Eggolsheim
- 22 Gemeinde Hallerndorf, 91352 Hallerndorf
- 23 Gemeinde Weilersbach, 91356 Kirchehrenbach
- 26 Markt Heiligenstadt, 91332 Heiligenstadt
- 27 Stadt Ebermannstadt, 91320 Ebermannstadt
- 28 Gemeinde Unterleinleiter, 91364 Unterleinleiter
- 30 Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, 96047 Bamberg
- 31 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, 91301 Forchheim
- 32 Ferngas Nordbayern GmbH, 90571 Schwaig b. Nürnberg
- 33 TenneT TSO GmbH, 90571 Schwaig b. Nürnberg
- 34 ADFC Forchheim, 91301 Forchheim
- 35 Telefónica germany GmbH & Co. OHG, 80992 München

2. Nachfolgende Behörden oder Träger sonstiger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung vorgetragen oder sich explizit nur zur Aufstellung des Bebauungsplans geäußert, sodass insgesamt von Einverständnis mit der Planung ausgegangen werden kann.

- 5 Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg, Stellungnahme vom 09.09.2022
- 6 Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Stellungnahme vom 18.08.2022
- 7 Bayernwerk, Bamberg, Stellungnahme vom 23.08.2022
- 8 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bamberg, Stellungnahme vom 29.08.2022

- 9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bamberg, Stellungnahme vom 24.08.2022
- 11 Bayerischer Bauernverband, Bamberg, Stellungnahme vom 09.09.2022
- 12 Vodafone Deutschland GmbH, Nürnberg, Stellungnahme vom 13.09.2022
- 16 Industrie- und Handelskammer Bayreuth, Stellungnahme vom 30.08.2022
- 18 Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Stellungnahme vom 06.09.2022
- 20 Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe, Eggolsheim, Stellungnahme vom 08.08.2022 und 16.9.2022
- 21 Gemeinde Altendorf, Altendorf, Stellungnahme vom 17.08.2022
- 24 Stadt Forchheim, Forchheim, Stellungnahme vom 17.08.2022
- 25 Markt Buttenheim, Buttenheim, Stellungnahme vom 19.09.2022
- 29 PLEdoc GmbH, Essen, Stellungnahme vom 17.08.2022

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahmen bzw. die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmung: 20:0

3. Stellungnahme des Landratsamtes Forchheim vom 19.09.2022

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlage

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. 03 1998 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. 07 1999 Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 03. 12.2001

Bodenschutz

Die in unserer Stellungnahme vom 10.03.2021 verlangte Festsetzung zur Beprobung des anfallenden Erdaushubs und zur Dokumentation der Untersuchungsergebnisse wurden nur unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen. Dies ist nicht ausreichend, da Hinweise nicht verbindlich sind. Wir bestehen auf eine Aufnahme der Formulierungen in die textlichen Festsetzungen.

Festsetzungen für den Bauleitplan

Anfallender Erdaushub ist auf mögliche Schadstoffgehalte hin zu beproben und anschließend einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Über die Untersuchungsergebnisse und die Entsorgungswege ist eine Dokumentation anzufertigen und aufzubewahren.

2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 Teil 1 (Ausgabe Juli 2002) mit dem zugehörigen Beiblatt 1, nach Maßgabe der Bekanntmachung des BayStMI - Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau vom 3. August 1988 (Nr. II B 8-4641.1-001/87) - zur Anwendung empfohlen.

Sachverhalt

Das Planungsgebiet ist durch mehrere verschiedene Lärmquellen tangiert. Neben dem Verkehrslärm von öffentlichen Straßen und der Bahnstrecke Forchheim - Bamberg handelt es sich um gewerblichen Lärm und Sport- und Freizeitlärm.

Es liegt eine überarbeitete schalltechnische Untersuchung der Möhler + Partner Ingenieure AG vom 08.02.2022 vor.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 10.03.2021 wurden entsprechend berücksichtigt.

Die textliche Festsetzung unter Nr. 8.1 zum Immissionsschutz ist aber zu ändern. Eine Lärmschutzwand hat immer nur eine eingeschränkte Wirkung zur Lärmpegelminderung, da durch Beugungseffekte an den seitlichen und oberen Kanten die Pegelminderung reduziert wird. Werden jetzt auch noch Risse und Lücken in der Lärmschutzwand oder zwischen Wand und Boden akzeptiert, reduziert sich die Pegelminderung weiter. Die Beugungseffekte sind als physikalische Erscheinung nicht zu verhindern, ihre Auswirkung auf den Beurteilungspegel kann nur durch Länge und Höhe der Lärmschutzwand beeinflusst werden. Die sonstigen Öffnungen in der Wand können dagegen durch entsprechende Baustoffe und Bauausführung unterbunden werden.

Neuformulierung textliche Festsetzung Nr. 8.1:

Innerhalb der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ' festgesetzten Fläche ist eine Lärmschutzwand mit einer Länge von mindestens 60 m und einer Mindesthöhe von 319,0 m über NN zu errichten. Die Lärmschutzwand muss eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² aufweisen und dauerhaft fugendicht errichtet werden. Dies gilt sowohl für die einzelnen Wandelemente als auch zwischen Wand und Boden.

Die textliche Festsetzung unter Nr. 8.4 zum Immissionsschutz ist zu ergänzen. Nachdem mehrere Maßnahmen zum Immissionsschutz beispielhaft angesprochen werden, ist die Forderung aufzunehmen, dass in den Bauantragsunterlagen die gewählten Maßnahmen beschrieben werden und aussagekräftige Nachweise über deren Wirksamkeit beizufügen sind. Ergänzung textliche Festsetzung Nr. 8.4; an das Ende ist folgender Satz anzufügen: Den Bauantragsunterlagen sind eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zum Immissionsschutz und aussagekräftige Nachweise zu deren Wirksamkeit beizufügen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bezieht sich ausschließlich auf Inhalte des Bebauungsplans und wird im Rahmen der Abwägung zu diesem behandelt. Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich nicht.

Abstimmung: 20:0**Öffentlichkeit**

Während der Auslegungsfrist wurden keine Bedenken, Hinweise und Anregungen evtl. betroffener Bürger zur Flächennutzungsplanänderung vorgetragen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmung: 20:0**Beschluss zur Abwägung:**

Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander wird den Abwägungsvorschlägen des Planungsbüros bezüglich der im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen zugestimmt.

Abstimmung: 20:0**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stellt die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 20.09.2022 fest.

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die genehmigungsfähige Fassung der Flächennutzungsplanänderung herzustellen und der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Forchheim) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung beauftragt, diese ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0**6. Sanierung GVS Tiefenstürmig - Sachstand****Sachverhalt:**

Das vom Markt Eggolsheim beauftragte Ingenieurbüro hat sehr kurzfristig mitgeteilt, dass der bisher angekündigte Zeitplan für die Sanierung auf Grund von personellen Gründen (massiver Personalausfall) leider nicht mehr eingehalten werden kann. Ein Baubeginn in diesem Herbst kann somit nicht mehr erfolgen. Ein neuer Zeitplan liegt vor:

Terminplan Entwurfsplanung

1	Fortschreibung der Planung (Lph 3) durch IC SRP <ul style="list-style-type: none"> • Optimierung Gradiente, Querprofile sowie Fortschreibung der Pläne als Grundlage zum Ortstermin mit wgf 	KW39+41
2	Übergabe der aktuellen Pläne an wgf	T: 10.10.22
3	Gemeinsamer Termin wgf / IC SRP zum Abgleich der aktuellen Planung bei der Ortseinsicht.	11.-13.10.22
4	Einarbeitung der Ergebnisse aus Ortstermin in die Planung durch IC SRP. Übergabe der aktuellen Pläne an wgf spät. 21.10.22	KW41+42
5	Fortschreibung der Pläne durch wgf sowie Rückmeldung evtl. Änderungen an IC SRP	KW 43+44
6	Abstimmung der aktuellen Planung (VORABZUG) mit <ul style="list-style-type: none"> • ALE • Untere Naturschutzbehörde • Untere Wasserbehörde 	KW 45 T: Di 08.11? T: Mi 09.11? T: Mi 09.11?
7	Prüfung der Unterlagen durch die o. g. Fachbehörden und Abgabe einer Stellungnahme	KW 46 T: Fr 18.11
8	Einarbeitung der Stellungnahmen der Fachbehörden und Fortschreibung der Entwurfsunterlagen (VEP) durch wgf und IC SRP	KW 47+48
9	Übergabe der Unterlagen der VEP an Markt Eggolsheim durch IC SRP	KW 49 Spät. 06.12
10	Vorlage der VEP durch den Markt Eggolsheim an die ALE	KW 49 bzw. KW50

Aufgestellt: 26.09.2022

SRP Schneider & Partner
Ingenieur-Consult GmbH

gez. i. A. Lothar Schwemlein

7. Anfrage OV Bündnis 90/Die Grüne Eggolsheim-Hallerndorf zur Parksituation am Sportfeld

Sachverhalt:

Am 20.09.2022 erreichte die Verwaltung folgende

Anfrage des OV Bündnis 90 – Die Grünen Eggolsheim & Hallerndorf zur Parksituation „Am Sportfeld“ in Eggolsheim während der Bauphase Gemeindekindergarten

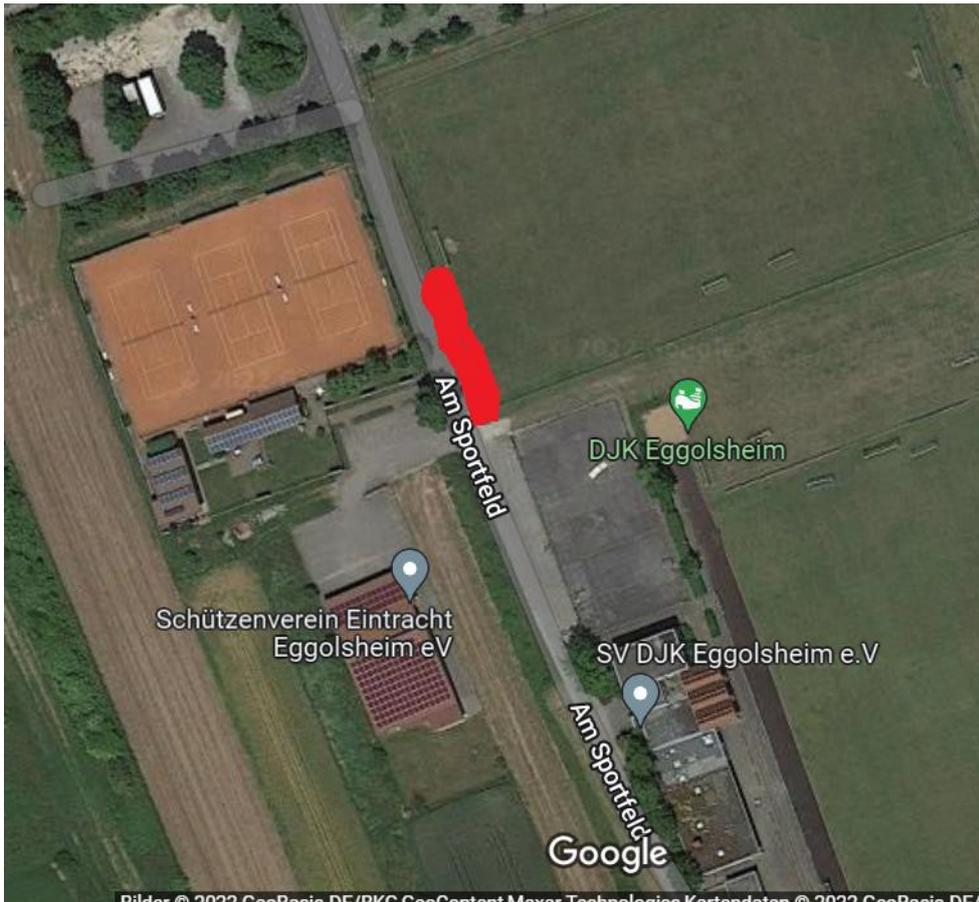
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Claus,

die Parkplätze „Am Sportfeld“ in Eggolsheim sind durch den Wettbewerbsbetrieb von 13 Jugendmannschaften der DJK Eggolsheim zur Zeit besonders am Wochenende stark frequentiert, viele Gäste fahren von außerhalb zu den Spiele mit dem Auto an. Auch finden Veranstaltungen am Tennisplatz und Schützenheim statt. Zusätzlich bewegen sich viele Zuschauer mit Kleinkindern am und vor dem Sportgelände. Dies führt am vor allem an den Wochenenden zu einer starken Frequentierung der vorhandenen Parkplätze auf Höhe des Sportplatzes. Gleichzeitig wird der Parkplatz unterhalb des Tennisplatzes In unmittelbarer Nähe des Sportplatzes nur teilweise genutzt. Wir bitten daher um eine Erläuterung folgender Fragen hinsichtlich der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer:

- a) Welche Parkmöglichkeiten bestehen aktuell im Bereich Sportplatz/Schützenheim/ Tennisplatz für Autos und Räder?
- b) Welche Möglichkeit der Verbesserung der Beschilderung hinsichtlich der Parkflächen gibt es (Bild 1)? Darf auf der rot gekennzeichneten Fläche (Bild 2) während der Bauphase geparkt werden? Ist eine Einschränkung der Fläche eventuell zumindest während der Bauphase sinnvoll z.B. durch Beschilderung oder Hinweis auf spielende Kinder?
- c) Welche Rettungswege müssen für die Sportanlagen freigehalten werden, um einer Versperrung im Notfall vorzubeugen? Welche Konsequenzen hat die Versperrung der Rettungswege im Notfall?

Bei Rückfragen zu unserem Antrag stehen wir gerne zur Verfügung.
Ortsverein Bündnis 90 – Die Grünen Eggolsheim & Hallerndorf

Andrea Rommeler, Francois Gaborieau, Martin Distler



Stellungnahme der Verwaltung:

Sind verschiedene Parkmöglichkeiten vorhanden. Sie befinden sich am Schützenheim, neben der Tennisanlage, dem Skate- und Basketballplatz sowie unmittelbar nach der Einfahrt zum Sportgelände.

Insgesamt stehen für den aktuellen Sportbetrieb ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Fahrräder können ohne Weiteres auf dem mindergenutzten Skateplatz abgestellt werden.



Leider wird aus Bequemlichkeit der große Parkplatz nicht bzw. sehr wenig genutzt. An der in der Anfrage gekennzeichneten Fläche am Rand des sogenannten B-Platzes ist das Parken generell nicht gestattet.

Die rot markierte Strecke markiert die Zufahrt für Baustellen- sowie Rettungsfahrzeuge und auch die Feuerwehr. Ein versperrter Rettungsweg kostet in Notfällen wertvolle Zeit.

Als Maßnahme bis zum Ende des Sportbetriebes im Oktober wird eine entsprechende Beschilderung angebracht. Zudem kann die Verkehrsüberwachung zu entsprechenden Zeiten den ruhenden Verkehr überwachen.

8. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Sachverhalt:

Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dies sind im Einzelnen:

Aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.07.2022:

16.2 Grund- und Mittelschule Eggolsheim - Anschaffung Garderobenbänke

Beschluss:

Die Fa. Schreinerei Hümmer erhält den Auftrag für die Lieferung und Montage der Garderoben zum Angebotspreis von 56.548,80 € brutto.

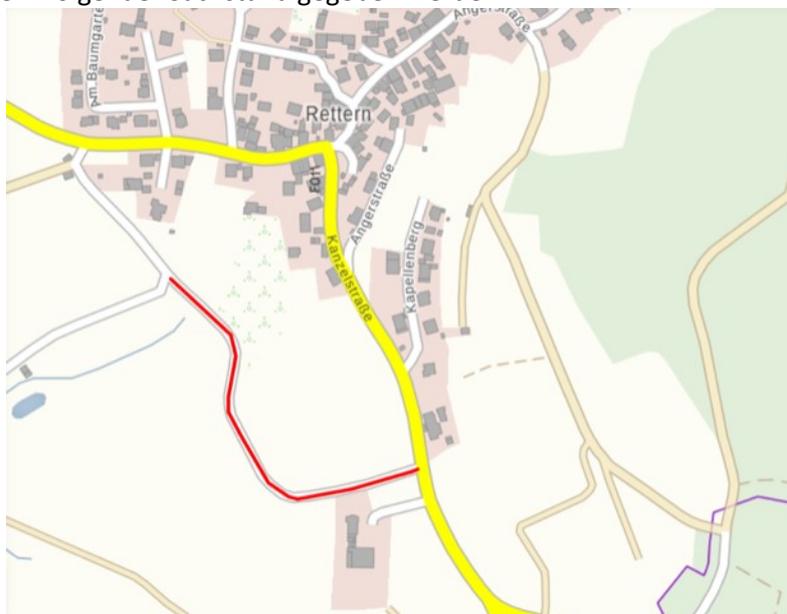
Die Verwaltung wird ermächtigt Garderobenleisten für bis zu 20.000,00 € brutto zu beschaffen.

9. Wünsche und Anfragen

Sachverhalt:

9.1 Sanierung Flurweg bei Rettern

Nach Anfrage der Bammersdorfer Bürgergemeinschaft in der Verwaltung kann zur Sanierung des Flurweges bei Rettern folgender Sachstand gegeben werden:



Der Flurweg mit einer Gesamtlänge von knapp 400m wurde seitens der Verwaltung bereits in Augenschein genommen. Vorhanden ist eine alte Schwarzdecke mit ca. 6 cm dicke. Bereichsweise ist diese abgesackt und brüchig. Manche Stellen sind ausgebrochen. Die gesamte Strecke zeigt eine starke Rissbildung.

Hinsichtlich einer Sanierung werden folgende Varianten vorgeschlagen:

- 1) vorhandene Schwarzdecke ausbauen und entsorgen, vorhandene Schottertragschicht (STS) auffräsen, Schottertragschicht ergänzen, profilieren und verdichten, Bankette abfräsen und Gräben neu profilieren
- 2) Schwarzdecke ausbauen, STS profilieren, neue Asphalt-Tragdeckschicht aufbringen, Bankette abfräsen und Gräben neu profilieren

Ausdrücklich nicht empfohlen wird das Aufbringen von neuem bzw. die Verwendung des bisherigen Belages als Fräsgut. Dieses kann in die Gräben gelangen und es werden bei künftigen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht unerhebliche Entsorgungskosten anfallen.

Bevor wir eine der o.g. Varianten in Angriff nehmen, muss die die Schwarzdecke auf Schadstoffe (PAK) untersucht werden. Kosten können erst nach der Untersuchung der Schwarzdecke und Untersuchung

des Bestandes ermittelt werden. Seitens der Verwaltung wird die Variante 1) empfohlen. Je nach Bedeutung und Verkehrsbelastung wäre auch Variante 2) denkbar. Nach Untersuchung der Schwarzdecke wird die Sanierung dem Marktgemeinderat mitsamt einer Kostenschätzung zur Entscheidung vorgelegt. Die angedachte Sanierung wird auch bei der Bürgerversammlung in Rettern angesprochen.

9.2 Sachstand Sportzentrum Eggolsheim

In der letzten Planerbesprechung am 19.09.2022, sowie per Mail am 20.09.2022 wurde dem Markt Eggolsheim durch das Architekturbüro Kaiser die Behinderung der Ausführungsplanung auf Grund fehlender Zuarbeit durch das Ingenieurbüro Burnickl (HLSE) angezeigt. Wegen mangelnder Zuarbeit wird mit bis zu zwei Monaten Verzögerung bei dem 1. Ausschreibungspaket (60% der Leistungen) gerechnet. Es war vorgesehen, die Ausschreibungsunterlagen bis Ende Oktober zu veröffentlichen.

Das Ingenieurbüro Burnickl wurde bereits mehrfach angemahnt die Leistungen zügig zu erbringen. Grund für die Verzögerung sind laut IB Burnickl das hintereinander folgende Ausscheiden von Projektleitern innerhalb eines kurzen Zeitraumes. So war es kaum möglich, die personellen Ausfälle zu kompensieren. Die neue Projektleitung für den Bereich HLS ist aktuell dabei die fehlende Zuarbeit aufzuholen und zeigt sich auch entsprechend bestrebt.

Am 29.09.2022 wird es die nächste Planerbesprechung mit aktuellem Sachstand geben. Der Marktgemeinderat wird baldmöglichst über den neuen Projektzeitplan informiert.

Um 19:45 Uhr wurde die öffentliche Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Eggolsheim

Vorsitzender

Claus Schwarzmann
1. Bürgermeister

Stefan Loch
Schriftführer